

KMM Netzwerk

an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg e. V.

SATZUNG

Satzungsänderung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2016 beruhend auf der Grundlage der Fortsetzungsgründungsversammlung vom 16. April 1993.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KMM Netzwerk an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg e.V.“ (im folgenden „Verein“ genannt) und in Verbindung damit die Kurzbezeichnung „KMM Netzwerk e.V.“ bzw. „KMM Netz“ in seinem Logo.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es:
 - die Einrichtung des Instituts für Kultur- und Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im folgenden „Institut“ genannt) und dessen Arbeit zu fördern,
 - an der fortlaufenden Aktualisierung des Lehr- und Veranstaltungsangebots des Instituts mitzuwirken,
 - ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die berufliche Fort- und Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen des Instituts-Studiengangs KMM anzuregen und zu betreiben,
 - Forschung und Entwicklung im Bereich des Kultur- und Medienmanagements insbesondere des Instituts zu unterstützen,
 - das Zusammenwirken von Institutsangehörigen, Lehrkräften, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen des Instituts-Studiengangs KMM zu fördern und ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu pflegen,
 - Foren für den Austausch fachlicher Meinungen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kultur- und Medienmanagements zu schaffen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Werbung von Vereinsmitgliedern,
 - Einwerbung, Verwaltung und Vergabe von Mitteln im Sinne des Vereinszwecks,
 - Anregungen zu und Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kultur- und MedienManager/innen,
 - Einbindung der Vereinsmitglieder in Aktivitäten des Instituts,
 - Führung einer Adressen- und Informationsdatei der Mitglieder für die Mitglieder des Vereins,

- Information der Vereinsmitglieder insbesondere über regelmäßig erscheinende Publikationen,
- Veröffentlichungen zum Thema Kultur- und Medienmanagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar 1993.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Studierende und Absolventen eines der staatlich anerkannten Studiengänge des Instituts KMM, Lehrkräfte sowie Mitglieder des Instituts KMM an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch ohne Antrag natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um das Kulturmanagement besonders verdient gemacht haben.
- (4) Zu fördernden Mitgliedern können vom Vorstand natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ernannt werden, die sich durch Zahlung eines Beitrages oder andere Zuwendungen an der Finanzierung der Aufgaben des Vereins beteiligen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes (im Falle juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit),
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres und muss spätestens am 1. Oktober des Jahres in der Geschäftsstelle des Vorstandes vorliegen,

- durch Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 6 und § 6 Ziffer 3.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats dagegen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Ermäßigungen und weitere Modifikationen der Beitragshöhe, die z.B. für Studierende und Ehrenmitglieder gelten, werden in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung insgesamt mehr als sechs Monate mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag im Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung:
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes und beschließt über deren Abberufung,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - beschließt auf Vorschlag über die Ernennung eines Ehrenpräsidenten / einer Ehrenpräsidentin,
 - entscheidet über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - setzt Mitgliedsbeiträge fest,
 - nimmt den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
 - kann einen Rechnungsprüfer wählen, der die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Finanzverwaltung des Vorstandes überprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet,
 - entlastet den Vorstand,
 - beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder nehmen mit

beratender Stimme teil. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand, über die Zulassung von Medienvertretern die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bei der Einladung sind Ort, Zeit und ein Vorschlag zur Tagesordnung anzugeben. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt. Die Tagesordnung kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung um weitere Anträge ergänzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Satzungsänderungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder, die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln. In der Abstimmung über die Auflösung des Vereins werden auch schriftliche Voten von Mitgliedern, die an der Teilnahme verhindert sind, gewertet.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und der dem Verein in Verwaltung übergebenen Mittel und Vermögenswerte,
 - Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einer dritten Person, die entweder das Amt der/des Schriftführers/in oder des/der Schatzmeisters/in übernimmt. Der/die stellvertretende Vorsitzende füllt das verbleibende der beiden Ämter in Personalunion aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins geschieht gemeinschaftlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse können allerdings bei Einvernehmen über die Art der Stimmabgabe auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden.

§ 10 Besondere Vertretung

- (1) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang eine/-n besondere /-n Vertreter/-in gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer/-in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins innerhalb eines vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreises führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Institut Kultur- und Medienmanagement Hamburg an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder, falls das Institut nicht mehr bestehen sollte, an die Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Das Vereinsvermögen ist in beiden Fällen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft.